

Aufgrund der §§ 14 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des Art. 23 der Gemeindeordnung – GO – für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Friedberg folgende

### **Satzung über eine Veränderungssperre**

für den Bebauungsplan Nr. 97 für das Gebiet südlich der Konradinstraße, westlich der Aichacher Straße und nordöstlich der Gutenbergstraße in Friedberg.

#### **§ 1**

Der Rat der Stadt Friedberg hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 beschlossen, für das Gebiet südlich der Konradinstraße, westlich der Aichacher Straße und nordöstlich der Gutenbergstraße in Friedberg einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung wird diese Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2**

Die Satzung gilt für die Flurnummern 1071/2, 1071/3, 1071/106 und 1071/107 der Gemarkung Friedberg.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im beiliegenden Lageplan des Baureferates der Stadt Friedberg vom 20.09.2018 stark umrandet dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 3**

Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.  
Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines  
Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung  
rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

**Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger  
Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die  
Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der  
Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Friedberg, den 24.09.2018  
Stadt Friedberg

Siegel

Roland Eichmann  
Erster Bürgermeister

Die Veränderungssperre wurde am 04.10.2018 gem. § 16 Abs. 2 Satz 1, Satz 2, Halbsatz 2  
i.V.m. § 10 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Seit diesem Zeitpunkt  
wird die Veränderungssperre während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns  
Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. In der  
Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo der Bebauungsplan und die  
Veränderungssperre eingesehen werden können.

Auch wurde auf die Rechtsfolgen des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB hingewiesen.

Friedberg, den 08.10.2018  
Stadt Friedberg

Siegel

Roland Eichmann  
Erster Bürgermeister